

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Mai 2010

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 227 Anerkennung einer Stiftung („Rotraud und Horst Künzer-Stiftung“). S. 221
- 228 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 221

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 229 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Willi Brunen, Flothend 38, 41334 Nettetal-Lobberich. S. 222

- 230 Satzungsänderung der Deichschau Rindern. S. 222

- 231 Errichtung und Betrieb eines Anlegers mit Schüttgutumschlag in Krefeld-Uerdingen. S. 222

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 232 Verlust eines Dienstausweises (Norbert Schulz). S. 223

- 233 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 559 359). S. 223

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 227 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Rotraud und Horst Künzer-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1441

Düsseldorf, den 14. Mai 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Rotraud und Horst Künzer-Stiftung“**

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.05.2010 rechtsfähig.

- 228 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0343

Düsseldorf, den 12. Mai 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder  
Wilhelmstraße 33  
42781 Haan

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Carsten Thewes

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen bis zum 31.12.2011 heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 229 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Willi Brunen, Flothend 38, 41334 Nettetal-Lobberich

Bezirksregierung  
100-53.0137/08/0701E2

Düsseldorf, den 11. April 2010

#### Antrag des Herrn Willi Brunen, Flothend 38, 41334 Nettetal-Lobberich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Willi Brunen, Flothend 38, 41334 Nettetal – Lobberich, hat mit Datum vom 22.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 897 auf 1400 Stück
- Errichtung eines Fahrsilos (Gemarkung Lobberich, Flur 55, Flurstück 107)
- Rückbau einer Siloanlage und Stallanlage (Gemarkung Lobberich, Flur 57, Flurstück 90)
- Errichtung eines Stallgebäudes für Milchviehhaltung (Gemarkung Lobberich, Flur 57, Flurstück 90)
- Errichtung und Betrieb einer Abfüllstation für Gärssubstrat (Gemarkung Lobberich, Flur 55, Flurstück 107)
- Errichtung und Betrieb einer Futtermittelhalle (Gemarkung Lobberich, Flur 55, Flurstück 107)
- Umnutzung eines Stallgebäudes für Milchviehhaltung in eine Maschinen- und Lagerhalle (Gemarkung Lobberich, Flur 57, Flurstück 86)

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 222

### 230 Satzungsänderung der Deichschau Rindern

Bezirksregierung  
54.04.01.15

Düsseldorf, den 17. Mai 2010

Die Satzung der Deichschau Rindern wird rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

#### § 43 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Deichschau kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sind zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Durch die Erhebung der Rechtsmittel wird die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht gehemmt.

Im Auftrag  
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 222

### 231 Errichtung und Betrieb eines Anlegers mit Schüttgutumschlag in Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung  
54.04.01.21

Düsseldorf, den 19. Mai 2010

#### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Schiffanlegers mit Schüttgutumschlag in Krefeld Uerdingen

Hier: Anhörung

Die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG, hat mit Schreiben vom 07.01.2010 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb eines Schiffanlegers mit Schüttgutumschlag in Krefeld-Uerdingen auf Höhe Rhein-km 766,3 bis 766,7 gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Aus-

legung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**07.06.2010 bis zum 07.07.2010 einschließlich**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Krefeld, Stadthaus

Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Zimmer 150

Konrad-Adenauer-Platz 17

47792 Krefeld

während der Dienststunden

montags bis

freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis

mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr,

Stadt Duisburg, Bezirksamt

Rheinhausen

Zimmer 201, Körnerplatz

47226 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **21.07.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.21-**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 17. Mai 2010  
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 222

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 232 Verlust eines Dienstausweises

(Norbert Schulz)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 14. Mai 2010

Der Dienstausweis Nr. 0433932, ausgestellt am 28.01.2004 für Norbert Schulz ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 223

#### 233 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 559 359)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 559 359 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Mai 2010

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 223



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach